

Jugendrichtlinien der Gemeinde Lilienthal in der Fassung der 1. Änderung vom 18.12.2007

1. Einführung

Die Gemeinde Lilienthal nimmt auf der Grundlage der Vereinbarung für die Übertragung von Aufgaben der Jugendhilfe zwischen dem Landkreis Osterholz und der Gemeinde Lilienthal Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe von örtlicher Bedeutung nach den §§ 11 und 12 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) wahr. Hierzu gehört u. a. die Förderung örtlicher Jugendgruppen und Verbände im Gemeindegebiet sowie die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung des Landkreises Osterholz sowie die Mitarbeit in der Kommission zur Realisierung gleichmäßiger Jugendförderung im Landkreis Osterholz. Weiterhin verwaltet die Gemeinde Lilienthal die gemeindlichen Freizeitheime und übrigen Einrichtungen der Jugendhilfe.

Durch den Rat der Gemeinde Lilienthal ist ein Jugendausschuss gebildet worden. Diesem Jugendausschuss gehören 7 Mitglieder des Rates sowie 4 Vertreter oder Vertreterinnen der im Bereich der Gemeinde Lilienthal wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe an.

Die Gemeinde Lilienthal stellt im Rahmen dieser Richtlinien in jedem Jahr Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit zur Verfügung mit der Absicht, möglichst alle Vorhaben gemäß diesen Richtlinien zu bezuschussen. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht jedoch kein Rechtsanspruch, und ihre Bewilligung hängt von den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Förderung erstreckt sich auf die notwendigen, d.h. die durch den förderungswürdigen Zweck gerechtfertigten Maßnahmen und Kosten.

Zuschüsse erhalten Jugendgruppen, Verbände, Institutionen und Körperschaften, die gemäß § 75 des KJHG als förderungswürdig anerkannt sind sowie Einrichtungen der kommunalen Träger. Die jeweilige Satzung der Träger muss sicherstellen, dass bei Auflösung das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zufließt. Bei Zuschüssen zu Investitionsmaßnahmen müssen die Freien Träger juristische Personen sein.

2. Förderungsmaßnahmen

2.1 Zuschüsse für Fahrten, Freizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen

Jugendgruppen, Vereine und Verbände aus der Gemeinde Lilienthal erhalten für Fahrten, Freizeiten und Jugenderholungsmaßnahmen, die außerhalb des Gemeindegebietes und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, je Tag und Teilnehmer einen Zuschuss. Der maximale Zuschussbetrag je Teilnehmer beträgt 2,50 €/Tag. Gefördert werden Maßnahmen,

1. die mit mindestens einer Übernachtung durchgeführt werden. Die Förderhöchstdauer beträgt 21 Tage. Bei der Berechnung des Zuschusses gelten An- und Abreisetag als ein Tag.
2. die mit mindestens 5 Teilnehmern/Teilnehmerinnen im Alter von 6 - 21 Jahren durchgeführt werden.

Für die ersten fünf und je weitere volle sieben Kinder und Jugendliche wird jeweils ein Begleiter/eine Begleiterin mit bezuschusst. Für die Begleiter/Begleiterinnen wird der doppelte Zuschussbetrag gezahlt.

Der Zuschussbetrag wird aus der Anzahl der bis zum Stichtag (siehe auch Punkt 3 - Verfahren) eingegangenen Anträge ermittelt. Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden prozentual nach Teilnehmer und Tagen verteilt.

2.2 Teilnahme an verbandsinternen Lehrgängen

Die Teilnahme einzelner Mitglieder von Jugendgruppen und Verbänden oder sonstiger Jugendlicher an verbands- oder gruppeninternen Gruppenleiter- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag mit 50 % der vom Veranstalter bescheinigten Teilnahmegebühren, höchstens jedoch mit einem Betrag von 38,00 € je Teilnehmer bezuschusst. Für Gruppenleiterlehrgänge, die vom Landkreis Osterholz bezuschusst werden, wird durch die Gemeinde Lilienthal ein Zuschuss nicht gewährt.

2.3 Zuschüsse für jugendpflegerische, jugendpolitische, jugendsoziale und jugendkulturelle Veranstaltungen

Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe sowie Einrichtungen kommunaler Träger können auf Antrag im Einzelfall für jugendpflegerische, jugendpolitische, jugendsoziale und jugendkulturelle Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nicht durch Dritte gedeckte Kosten erhalten. Ausgeschlossen hiervon sind Fahrten, Tagesfahrten, Wanderfahrten und Veranstaltungen im Rahmen des Ferienspaßprogrammes sowie Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung, die durch den Landkreis Osterholz gefördert werden.

Der Zuschuss muss spätestens 3 Monate vor dem Veranstaltungsbeginn unter Vorlage eines Finanzierungsplanes und des Programmes beantragt werden.

2.4 Zuschüsse für Begleitpersonen von Behinderten

Zur Förderung der Integration behinderter Menschen erhalten Begleitpersonen von nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behinderten Kindern und Jugendlichen im Sinne des SGB XII für Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien einen Zuschuss in Höhe des doppelten Betrages, der nach diesen Richtlinien regelmäßig zu zahlen wäre.

3. Verfahren

Anträge für Maßnahmen nach 2.1 dieser Richtlinien sind bis zum 01.10. (Stichtag) für das darauf folgende Jahr vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Im Antrag sind die maximalen Teilnehmerzahlen und die voraussichtlichen Kosten anzugeben. Nach Abschluss der Fahrt sind auf einem von der Gemeinde Lilienthal zur Verfügung gestellten Abrechnungsvordruck die genaue Teilnehmerzahl, eine Bescheinigung des Quartiergebers oder der Gemeindebehörde bzw. des Ortsjugendpflegers und alle Rechnungsbelege einzureichen.

Für das Jahr 2008 ist der 29.02.2008 der Stichtag für die Beantragung einer Maßnahme.

Zuschüsse für Maßnahmen nach 2.3 dieser Richtlinien sind unter Vorlage eines Finanzierungsplanes und eines Programmes spätestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.

4. Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2008 in Kraft.

Lilienthal, den 18. Dezember 2007

Hollatz
Bürgermeister